



Stadt Goslar

**Entgeltordnung für die
kulturellen Einrichtungen der
Stadt Goslar**

vom 20.07.2021

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 die folgenden Eintrittspreise und Nutzungsentgelte für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Besichtigung der Kaiserpfalz, des Museumsufers (Goslarer Museum und Zinnfigurenmuseum) sowie die Inanspruchnahme museumspädagogischer Angebote sind kostenpflichtig.
2. Der Kaiser- und Wintersaal der Kaiserpfalz, die Kaiserpfalzwiese und der Pfalzgarten, die Däle des Großen Heiligen Kreuzes, die Däle des St. Annenhauses sowie die Räume „Beroun“, „Arcachon“ und „Windsor und Maidenhead“ im Kulturmarktplatz können Dritten auf Grundlage eines abzuschließenden Nutzungsvertrages zur kostenpflichtigen Benutzung überlassen werden, soweit die Einrichtungen nicht für städtische oder andere vorrangige Veranstaltungen benötigt werden und städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen.
3. Weitere Räumlichkeiten und Flächen in oder an den unter Ziff. 2 genannten Häusern können an Dritte vermietet werden.

II. Eintrittspreise

1. Für die Besichtigung der Kaiserpfalz sind folgende Eintrittspreise zu entrichten:

	Einzelbesucher	Gruppen (ab 10 Personen)
Erwachsene	7,50 €	6,00 €
Jugendliche (vom 6. bis 18. Lebens- jahr)	4,50 €	4,00 €
Familienkarte (für max. zwei Erwach- sene u. alle Kinder)		16,50

2. Für die Besichtigung des Museumsufers (Goslarer Museum und Zinnfigurenmuseum) sind folgende Eintrittspreise zu entrichten:

	Einzelbesucher	Gruppen (ab 10 Perso- nen)
Erwachsene	6,00 € 3,50 €	5,00 €
Jugendliche (vom 6. bis 18. Lebens- jahr)		3,00 €

Familienkarte
(für max. zwei Erwachsene u. alle Kinder) 12,50

3. Für die Besichtigung des Goslarer Museums (ohne Zinnfigurenmuseum) sind folgende Eintrittspreise zu entrichten

Erwachsene
(Einzelkarte) 4,00 €
(Gruppen ab 10 Personen) 3,00 €

Jugendliche (vom 6. bis 18. Lebensjahr)
(Einzelkarte) 2,00 €
(Gruppen ab 10 Personen) 1,50 €

Familienkarte 9,00 €
(für max. zwei Erwachsene und alle Kinder)

4. Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres zahlen keinen Eintritt.

5. Für Klassen der allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Goslar und im Landkreis Goslar, welche sich in Begleitung einer Lehrkraft befinden, ist der Eintritt frei.

6. Die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Goslar ist im begründeten Einzelfall berechtigt, im Rahmen von Angeboten zur Erhöhung der Besuchszahl und der Reichweite Preise zu gestalten, z.B. für Sonderaktionen oder Kombiangebote mit anderen Einrichtungen.

7. Schwerbehinderte, die sich mit einem Schwerbehinderten-Ausweis als solche ausweisen können, zahlen den Eintrittspreis für Jugendliche. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis ist der Eintritt frei.

8. Inhaberinnen und Inhaber der Harzgakarte zahlen den ermäßigten Gruppenpreis.

9. Inhaberinnen und Inhaber der Goslarer Gästekarte erhalten auf jede Eintrittskategorie eine Ermäßigung in allgemeingültiger Höhe. Diese ist der Internetpräsenz der Stadt Goslar zu entnehmen.

10. Vertreterinnen und Vertreter der Presse erhalten ausschließlich nach vorheriger Akkreditierung und Vorlage eines gültigen Presseausweises freien Eintritt.

11. Das Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Assistenz- und Servicehunden) ist nicht gestattet.

III. Nutzungsentgelte

1. In den kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar werden auf spezielle Anforderung Aktionen im Rahmen der Museumspädagogik angeboten, für die das nachfolgend näher bezeichnete Entgelt erhoben wird:

1.1 Kindergeburtstag bis max. 10 Kinder (Dauer ca. 2,5 Stunden) 7,00 € pro teilnehmendes Kind, mindestens jedoch 35,00 € für die Gruppe

1.2 Sonderführungen werden nach personellem Aufwand und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Bestimmungen tarifiert. Eine Übersicht liefert die Internetpräsenz der Stadt Goslar.

1.3 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Stadtführungen werden gegenüber der Goslar marketing GmbH 60% des regulären Eintrittspreises berechnet. Preisänderungen gegenüber der Goslar marketing GmbH können aufgrund von bereits erfolgten Marketingmaßnahmen erst ab 2022 wirksam werden.

2 Die Förderung bestimmter Benutzerinnen und Benutzer oder bestimmter Veranstaltungen innerhalb der unter Ziffer I. Nr. 2 genannten Häuser und Örtlichkeiten erfolgt durch Einteilung in Gruppen von Benutzerinnen und Benutzern mit unterschiedlichen Entgelten.

2.1 Es werden drei Gruppen von Benutzerinnen und Benutzern unterschieden:

Es gehören zu der Gruppe A:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen; Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen; Privatpersonen;

Es gehören zu der Gruppe B:

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Gruppe C gehören; öffentliche Behörden und Dienststellen; politische Vereine und Organisationen (unter Beachtung der in Ziffer III Nr.: 2.4 formulierten Grundsätze);

Es gehören zu der Gruppe C:

Gemeinnützige Vereine und Organisationen, die kulturellen und sozialen Zwecken sowie der Bildung dienen; karitative Vereine; Gesangsvereine.

2.2 Das Entgelt beträgt (pauschal) je Veranstaltung:

Gruppe	A	B	C
für den Kaisersaal der Kaiserpfalz	2.100,00 €	550,00 €	300,00 €
für den Wintersaal der Kaiserpfalz	550,00 €	350,00 €	150,00 €
für die Däle des Großes Heiligen Kreuzes	1.100,00 €	300,00 €	150,00 €
für die Däle des St. Annenhauses	1.000,00 €	250,00 €	100,00 €
für die Kaiserpfalzwiese und den Pfalzgarten	jeweilige Verhandlungssache		
für das Museumsufer und den Innenhof des Kulturmarktplatzes	jeweilige Verhandlungssache		

für Seminarraum „Windsor und Maidenhead“, Multifunktionsraum „Beroun“ und Veranstaltungsraum/Co-Working-Space „Arcachon“	300,00 €	150,00 €	50,00 €
--	----------	----------	---------

2.3 Neben dem Entgelt nach Ziffer III Nr.: 2.2 sind Nebenkosten für Wasser- und Abwassergebühren, Strom und Heizung pauschal sowie ggf. anfallende Kosten für Bestuhlungsänderungen, Podestumbauten, Gestellung von städtischen Bediensteten sowie Leistungen Dritter nach den tatsächlichen Aufwendungen zu zahlen. Bei der Raumnutzung in der Gruppe C kann auf eine Mietzahlung verzichtet werden, wenn die Stadt Goslar als Mitveranstalterin auftritt.

In der Kaiserpfalz beträgt der Einnahmeausfall pauschal pro Stunde geschlossener Öffnungszeit 450,00 €.

Bei Veranstaltungen im Wintersaal der Kaiserpfalz, die eine Schließung der Gewölbe voraussetzen, beträgt der Einnahmeausfall 115,00 € pro Stunde. Für die Dauer der Schließung der Gewölbe wird den Gästen ein Nachlass auf den Eintritt i. H. v. 1,50 € gewährt.

2.4 Die Kaiserpfalz sowie die weiteren in der Satzung genannten kulturellen Einrichtungen einschließlich zugehöriger Grundstücke werden für parteipolitische Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die der Parteienwerbung dienen, nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen, die sich allerdings im Rahmen des im Parteienprivileg formulierten Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien bewegen müssen, sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder.

2.5 Für die Anmietung von Kammern im Großen Heiligen Kreuz sind folgende Entgelte zu entrichten:

für Verkaufskammern Mietzeit 1 Monat (monatl.)	90,00 €
für Vorrats- und Abstellräume (monatl.)	12,50 €
für einen PKW-Einstellplatz	20,00 €

2.6 Die bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Kulturmarktplatzes entstehenden Personalkosten werden für jede Gruppe von Benutzerinnen und Benutzern berechnet.

IV. Befreiungen und Ausnahmeregelungen

1. Von der Zahlung des Entgeltes nach Ziffer III Nr. 2.2 ist der Förderkreis Goslarer Tage der Kleinkunst e.V. befreit. Die Leistungen Dritter (Nebenkosten) sind hiervon ausgenommen. Das Gleiche gilt für Konzerte von Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule Goslar e.V. sowie Veranstaltungen, bei denen die Stadt Goslar als Mitveranstalter fungiert.
2. Weitere Befreiungen, Teilbefreiungen und Ausnahmeregelungen für die Ziffer I bis III können in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen durch die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Goslar ausgesprochen werden.

V. Rechnungen

Soweit der Eintrittspreis oder das jeweilige Nutzungsentgelt nicht unmittelbar bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung gezahlt wird, werden diese vom Fachdienst Kultureinrichtungen der Stadt Goslar einschl. der Nebenkosten festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Stadtkasse zu zahlen. Fremdleistungen Dritter werden direkt vom Leistungsträger in Rechnung gestellt und sind auch direkt an diesen zu zahlen.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Goslar.

VII. Inkrafttreten

Diese Eintrittspreise und Nutzungsentgelte für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar treten am 20.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung über die Eintrittspreise und Nutzungsentgelte für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar vom 1. Juli 2012 außer Kraft.

Goslar, den 20. Juli 2021

Stadt Goslar

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister